



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Genehmigungs-Nr.:
52.02.22.15-006/01
Fa. RVG Rohstoff-Verwertungs-GmbH

1. Gem. § 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG vom 27.09.1994, BGBl. I, S. 2705 in der zz. gültigen Fassung) wird Ihnen eine Genehmigung zum Vermitteln von Abfallverbringungen erteilt.

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

- Die Genehmigung gilt für das Vermitteln von Verbringungen innerhalb des Geltungsbereichs des KrW-/AbfG.
- Die Genehmigung gilt für das Vermitteln von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung.
- Die Genehmigung erstreckt sich auf alle im Europäischen Abfallartenkatalog (EAK) und der Anlage 2 zur Bestimmungsverordnung für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (BestbÜAbfV) genannten Abfallarten.
- Die Genehmigung wird unbefristet erteilt.

Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

2. Es werden folgende Nebenbestimmungen festgesetzt:

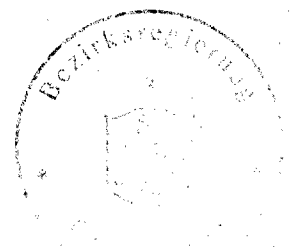
2.1 Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere:

- der Übergang der Firma in andere Besitz- und Eigentumsverhältnisse
- Austausch der verantwortlichen Personen.

2.2 Diese Genehmigung hat keine Gültigkeit, wenn keine der im Antragsformular benannten verantwortlichen Personen (z.B. aufgrund urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit) die ihr übertragenen betrieblichen Aufgaben wahrnimmt oder wahrnehmen kann.

Verantwortliche Personen sind:

1. Herr Karl-Heinz Bruns
2. ---



- 2.3 Die Genehmigung ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass mir der Handelsregisterauszug unmittelbar nach Eintragung und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die Firma bis zum 30.10.2001 vorgelegt werden.
- 2.4 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
Die Genehmigung kann insbesondere bei
- a) unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
 - b) Nichteinhalten der Auflagen dieser Genehmigung,
 - c) Verstößen gegen die Vorschriften des KrW-/AbfG sowie der EG-Abfallverbringungsverordnung, des Abfallverbringungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen

zurückgenommen oder widerrufen werden.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Die unter Ziffer 2.1 bis 2.3 festgelegten Bestimmungen dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen auch während der Dauer der Genehmigung. Der unter Ziffer 2.4 aufgeführte Vorbehalt gründet auf § 36 Abs. 2, Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW vom 21.12.1976 in der zz. gültigen Fassung).

Hinweis:

Verstöße gegen die Vorschriften des KrW-/AbfG und der EG-Abfallverbringungsverordnung (EG-AbfVerbrV) sowie des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) und den jeweils dazu ergangenen Verordnungen können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (vgl. §§ 324 ff, 330 StGB, § 61 KrW-/AbfG, § 14 AbfVerbrG) geahndet werden.

GEBÜHRENBESCHEID:

Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 5000,- DM (nachrichtlich: 2556,45EUR) festgesetzt.

Begründung der Gebührenfestsetzung:

Es handelt sich um eine gebührenpflichtige Amtshandlung einer Behörde des Landes. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1, § 9 und § 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW vom 23.11.1971) i. V.m. § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO vom 05.08.1980) und Tarifstelle 28.2.1.11 des zugehörigen allgemeinen Gebührentarifs - in der jeweils zz. gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei mir eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Düsseldorf, den 05.04.2001

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag

(Nüse)

(Siegel)